



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

9. – 20. Mai 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 10. Mai 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-252/21 Meta Platforms u.a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks)

Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen

Mit Entscheidung vom 6. Februar 2019 untersagte das deutsche Bundeskartellamt Facebook (jetzt Meta Platforms), Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Nach Ansicht des Bundeskartellamts stellt der Umfang, in dem Facebook Daten ohne Einwilligung der Nutzer sammelt, dem Nutzerkonto zuführt und verwertet einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar. Nach den Geschäftsbedingungen von Facebook könnten Nutzer das soziale Netzwerk bislang nur unter der Voraussetzung nutzen, dass Facebook auch außerhalb der Facebook-Seite Daten über den Nutzer im Internet oder auf Smartphone-Apps sammelt und dem Facebook-Nutzerkonto zuordnet. So könnten alle auf Facebook selbst, den konzerneigenen Diensten wie z.B. WhatsApp und Instagram sowie den auf Drittwebseiten gesammelten Daten mit dem Facebook-Nutzerkonto zusammengeführt werden (siehe dazu die [Meldung des Bundeskartellamts vom 7. Februar 2019](#)).

Facebook hat diese Entscheidung vor dem OLG Düsseldorf angefochten, das dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Befugnis des Bundeskartellamts, im Bereich des Datenschutzes tätig zu werden, sowie zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Datenschutzgrundverordnung zur Vorabentscheidung vorgelegt hat (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 9/2021](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt. Diese Verhandlung wird zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 11. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-913/16 Fininvest und Berlusconi / EZB

Qualifizierte Beteiligung von Fininvest an Banca Mediolanum

Seit den 1990er Jahren hielt Herr Silvio Berlusconi über Fininvest etwa 30 % der gemischten Finanzholdinggesellschaft Mediolanum, die u. a. die Banca Mediolanum kontrollierte. Nachdem Herr Berlusconi im Jahr 2013 rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden war, stellte die Banca d'Italia im Jahr 2014 fest, dass er die für das Halten einer qualifizierten Beteiligung an einem Finanzvermittler vorgesehene Leumundsanforderung nicht mehr erfülle. Daher müsse die über 9,999 % hinausgehende Beteiligung von Fininvest an Mediolanum abgetreten werden. Dagegen erhoben Herr Berlusconi und Fininvest Klage vor den italienischen Gerichten und obsiegten vor dem italienischen Staatsrat: Mit Urteil vom 3. März 2016 hob dieser die Entscheidung der Banca d'Italia wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot auf, da sie die neuen Leumundskriterien auf Beteiligungen angewandt habe, die bereits vor deren Inkrafttreten gehalten worden seien. In der Zwischenzeit wurde Mediolanum von Banca Mediolanum übernommen, wodurch Fininvest nunmehr zur Inhaberin einer qualifizierten Beteiligung am Kapital einer Bank wurde.

Die Banca d'Italia und die Europäische Zentralbank (EZB) schlossen daraus, dass ein Antrag auf Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum erforderlich sei. Da kein Antrag gestellt wurde, leitete die Banca d'Italia hierzu ein Verwaltungsverfahren von Amts wegen ein. In der Folge legte die Banca d'Italia als nationale zuständige Behörde (NCA) der EZB einen Beschlussvorschlag vor, in dem die Beurteilung des Leumunds der Erwerber negativ ausfiel und die EZB aufgefordert wurde, den Erwerb abzulehnen. Am 25. Oktober 2016 erließ die EZB einen endgültigen Beschluss, mit dem sie diesen Erwerb ablehnte. Sie nahm insbesondere an, dass ernsthafte Zweifel am Leumund der

Erwerber bestünden, weil Herr Berlusconi wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden sei und er wie auch andere Mitglieder der Leitungsorgane von Fininvest weitere Unregelmäßigkeiten begangen hätten.

Herr Berlusconi und Fininvest haben den Beschluss der EZB vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Fininvest und Herr Berlusconi haben auch den dem EZB-Beschluss zugrunde liegenden Vorschlag der Banca d'Italia angefochten, und zwar vor dem italienischen Staatsrat. Sie machen in jenem Verfahren geltend, dass dieser Vorschlag wegen Verstoßes gegen das oben genannte Urteil des Staatsrats von 2016 nichtig sei. Der Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung über Zuständigkeitsfragen ersucht. Mit Urteil vom 19. Dezember 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Prüfung, ob die Rechtmäßigkeit des EZB-Beschlusses, mit dem dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum durch Fininvest und Herrn Berlusconi widersprochen werde, durch etwaige den vorbereitenden Handlungen der Banca d'Italia anhaftende Mängel beeinträchtigt werde, allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/18](#)).

Mittwoch, 11. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-577/20 Ryanair / Kommission (Condor; Rettungsbeihilfe)

Rettungsbeihilfe für Condor

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2019 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe Deutschlands in Höhe von 380 Mio. Euro für die Charterfluglinie Condor (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/6080](#)).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Ryanair macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rettungsbeihilfe nicht erfüllt seien, insbesondere seien die Schwierigkeiten

von Condor das Ergebnis einer willkürlichen Kostenverteilung innerhalb der Thomas Cook Gruppe. Zudem hätte die Kommission die Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne zuvor ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 26. April 2020 genehmigte die Kommission ein durch den deutschen Staat garantiertes Darlehen in Höhe von 550 Mio. Euro für Condor zum Ausgleich von coronabedingten Einbußen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/752](#)). Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 9. Juni 2021 ([T-665/20](#)) erklärte das Gericht den Beschluss wegen unzureichender Begründung für nichtig. Allerdings setzte es die Wirkungen der Nichtigkeitserklärung aufgrund des durch die Covid-19-Pandemie geprägten wirtschaftlichen und sozialen Kontexts bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 98/21](#)).

Mittwoch, 11. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-151/20 Tschechische Republik / Kommission

Klage auf Rückzahlung unter Vorbehalt überwiesener EU-Eigenmittel

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) stellte fest, dass bestimmte in die EU eingeführte Feuerzeuge nicht, wie bei der Einfuhr angegeben, aus Laos, sondern aus China stammten. Folglich hätte auf sie der für Feuerzeuge aus China geltende Antidumpingzoll angewendet werden müssen. Das OLAF hielt es somit für erforderlich, dass die betroffenen Mitgliedstaaten diese Zölle nacherheben. Die tschechischen Behörden stellte jedoch fest, dass dies nicht in allen Fällen möglich war, und informierte die Kommission darüber.

Die Kommission war indessen der Ansicht, dass die Voraussetzungen für

eine Befreiung von der Verpflichtung, die auf den Zöllen beruhenden Eigenmittel der EU dem EU-Haushalt zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllt seien. Sie forderte die Tschechische Republik daher auf, einen Betrag von über 2 Mio. Euro auf das Konto der Kommission zu überweisen.

Die Tschechische Republik zahlte an die Kommission letztlich 80 % des verlangten Betrags (nämlich unter Abzug von Erhebungskosten), allerdings nur unter Vorbehalt und nur, um keine Zinsen zahlen zu müssen. Außerdem focht sie das Schreiben der Kommission vor dem Gericht der EU an, jedoch ohne Erfolg: Das Gericht vertrat die Ansicht, dass das Schreiben der Kommission kein anfechtbarer Rechtsakt sei. Auch das Rechtsmittel der Tschechischen Republik vor dem Gerichtshof blieb ohne Erfolg. Der Gerichtshof wies jedoch darauf hin, dass es einem Mitgliedstaat bei fortbestehender Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Begründetheit der Forderung freistehe, eine ungerechtfertigte Bereicherung – letztlich auch gerichtlich – geltend zu machen.

Im vorliegenden Verfahren vor dem Gericht verlangt die Tschechische Republik die Herausgabe der ihrer Ansicht nach ohne rechtlichen Grund eingezahlten Beträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-377/20 Servizio Elettrico Nazionale u.a.

Missbrauch marktbeherrschender Stellung im Zuge der weiteren Liberalisierung des italienischen Elektrizitätsmarkts

Die italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato) verhängte gegen drei Unternehmen der Enel-Gruppe (und zwar gegen die oberste Muttergesellschaft Enel SpA, gegen den Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen für den freien Markt Enel Energia SpA sowie gegen den Anbieter des „Dienstes mit erweitertem Schutz“ Servizio Elettrico Nazionale) Sanktionen wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Unter „Dienst mit erweitertem Schutz (der Preise)“ versteht man die Lieferung von Elektrizität an kleine Endkunden, die noch keinen Verkäufer auf dem freien Markt gewählt haben und die laut Gesetz von einem mit dem Verteiler verbundenen Unternehmen unter den von der Behörde dieses Sektors festgelegten vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen beliefert werden. Das Gesetz sieht vor, dass dieser Dienst im Januar 2022 eingestellt wird, um ausschließlich dem freien Markt Platz zu lassen.

Die Wettbewerbsbehörde wirft den drei Unternehmen der Enel-Gruppe vor, die Kundendaten des Servizio Elettrico Nazionale in unrechtmäßiger Weise genutzt zu haben, um diese Kunden auf Enel Energia zu übertragen.

Der von den drei Unternehmen angerufene italienische Staatsrat hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zum Begriff des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung vorgelegt.

Generalanwalt Rantos hat Schlussanträge am 9. Dezember 2021 vorgelegt (siehe Pressemitteilung [Nr. 220/21](#), englische Fassung).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-426/20 Luso Temp

Leiharbeit: Finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub

Zwei Leiharbeiter, deren Überlassung an das entleihende Unternehmen nach mehr als zwei Jahren endete, beanstanden vor einem portugiesischen Arbeitsgericht die Höhe der ihnen gezahlten Abgeltung für nicht genommenen Urlaub.

Nach portugiesischem Recht hat ein Leiharbeitnehmer, der für länger als zwei Jahre an ein und dasselbe Unternehmen entliehen war, nur Anspruch auf Urlaub und Urlaubsgeld im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit. Stammmitarbeiter des entleihenden Unternehmens haben dagegen

Anspruch auf den gesamten Urlaub, der ihnen in Anwendung der allgemeinen Regelung des Arbeitsgesetzbuchs zusteht.

Das Arbeitsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Ungleichbehandlung mit der Richtlinie über Leiharbeit vereinbar ist, nach der die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer grundsätzlich mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie der streitigen Ungleichbehandlung entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-644/20 W.J. (Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsgläubigers)

Unterhaltspflichten – Anwendbares Recht

Zwei minderjährige Kinder, die sich mit ihrer Mutter in Polen aufhalten, verlangen vor einem polnischen Gericht Unterhalt von ihrem in Großbritannien lebenden Vater. Die Familie hatte zuvor gemeinsam in Großbritannien gelebt, wo die Kinder auch geboren sind. Die Mutter hatte die Kinder jedoch widerrechtlich nach Polen verbracht. Ein polnisches Gericht hatte daraufhin festgestellt, dass die Mutter die Kinder zurück nach Großbritannien geben müsse. Zu einer Vollstreckung kam es jedoch nicht, weil die Mutter mit den Kindern untergetaucht ist.

Das mit dem Unterhaltsstreit befasste polnische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht. Danach ist für Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen

Aufenthalt hat. Wechselt die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

Das polnische Gericht möchte wissen, ob ein unterhaltsberechtigtes Kind einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat begründen kann, in dem es widerrechtlich zurückgehalten wurde, wenn ein Gericht die Rückgabe des Kindes in den Staat angeordnet hat, in dem es unmittelbar vor dem widerrechtlichen Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-883/19 P HSBC Holdings u.a. / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass HSBC, Crédit Agricole und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten (Euro Interest Rate Derivatives, kurz EIRD) beteiligt gewesen seien. Gegen HSBC verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro, gegen Crédit agricole in Höhe von gut 114 Mio. Euro und gegen JPMorgan Chase in Höhe von gut 337 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

HSBC, Crédit Agricole, und JPMorgan Chase haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Die gegen HSBC verhängte Geldbuße hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission als auch HSBC haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt. Die Kommission hat ihr

Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen ([C-806/19 P](#)).

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge zum dem Rechtsmittel von HSBC vor.

Weitere Informationen

Hinweis: Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

Über die von Crédit agricole erhobene Klage ([T-113/17](#)) hat das Gericht am 17. März 2022 verhandelt, über die Klage von JPMorgan Chase ([T-106/17](#)) am 18. März 2022. Urteilstermine gibt es in diesen Verfahren noch nicht.



Dienstag, 17. Mai 2022

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-600/19 Ibercaja Banco, in den verbundenen Rechtssachen C-693/19 SPV Project 1503 und C-831/19 Banco di Desio e della Brianza u.a., in der Rechtssache C-725/19 Impuls Leasing România und in der Rechtssache C-869/19 Unicaja Banco

Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Prüfung von Amts wegen

Gerichte in Spanien, Italien und Rumänien haben den EuGH um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht. Sie möchten vor dem Hintergrund der bisherigen EuGH-Rechtsprechung wissen, wie weit ihre Verpflichtung reicht, die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen, also von sich aus zu prüfen. Insbesondere geht es um die Frage, inwieweit der Grundsatz der Rechtskraft diese Verpflichtung begrenzt.

Im ersten Fall geht es um ein Hypothekenvollstreckungsverfahren, in dem vom Verbraucher kein Einspruch eingelegt worden war und die hypothekarisch belastete Immobilie bereits an einen Dritten übertragen wurde. Im zweiten und im dritten Fall geht es um die Vollstreckung von

Mahnbescheiden, die nicht angefochten wurden und daher endgültig geworden sind. Im vierten Fall geht es um ein Vollstreckungsverfahren, das auf der Grundlage eines Leasingvertrags durchgeführt wird, der den Status eines Vollstreckungstitels hat.

Im fünften Fall geht es um Rückzahlungsansprüche, die Verbrauchern für Beträge zustehen, die sie aufgrund einer missbräuchlichen Mindestzinssatzklausel rechtsgrundlos gezahlt haben. Nachdem der EuGH zwischenzeitlich in einem anderen Verfahren festgestellt hat, dass die Rechtsprechung des Tribunal Supremo, wonach dieser Rückzahlungsanspruch zeitlich begrenzt ist, gegen die Richtlinie verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 144/16](#)), stellt sich nun die Frage, ob dieses Urteil noch im Berufungsverfahren berücksichtigt werden kann, das allein von der Bank angestrengt wurde.

Generalanwalt Tanchev hat seine Schlussanträge am 15. Juli 2021 vorgelegt.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-600/19](#)

[Weitere Informationen C-693/19](#)

[Weitere Informationen C-831/19](#)

[Weitere Informationen C-725/19](#)

[Weitere Informationen C-869/19](#)

Mittwoch, 18. Mai 2022

11.00 Uhr

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-609/19
Canon / Kommission**

Fusionskontrolle – Erwerb von Toshiba Medical Systems Corporation

Mit Beschluss vom 27. Juni 2019 verhängte die Kommission gegen Canon eine Geldbuße in Höhe von 28 Mio. Euro wegen teilweiser Durchführung des Erwerbs von Toshiba Medical Systems Corporation vor dessen Anmeldung und Genehmigung nach der Fusionskontrollverordnung (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/3429](#)).

Canon hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 19. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-33/21 INAIL und INPS

Ort der Sozialversicherungspflicht für Flugpersonal

Die italienische Staatliche Unfallversicherungsanstalt INAIL und die italienische Staatliche Sozialversicherungsanstalt INPS haben vor den italienischen Gerichten auf Feststellung geklagt, dass Ryanair verpflichtet sei, bei ihnen 219 Beschäftigte zu versichern, die dem bei Bergamo gelegenen Flughafen Orio al Serio zugewiesen sind.

Die unteren Instanzen wiesen die Klage bzw. das anschließende Rechtsmittel ab bzw. zurück. Sie hoben hervor, dass diese Beschäftigten mit einem irischen Arbeitsvertrag eingestellt worden seien und Weisungen von Irland aus erhalten hätten. Zudem hätten sie ihre Arbeit 45 Minuten pro Tag auf italienischem Boden und für den Rest des Tages auf Flugzeugen mit irischer Registrierung erbracht. Jedenfalls habe Ryanair in Italien keine „Zweigstelle“ oder „ständige Vertretung“, was gemäß dem Unionsrecht für die Feststellung einer Versicherungspflicht in Italien erforderlich sei.

Der italienische Kassationshof ersucht den EuGH nun um Auslegung einer anderen Vorschrift des Unionsrechts, aus der sich eine Versicherungspflicht in Italien ergeben könnte. Danach unterliegt eine Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt, den Rechtsvorschriften dieses Staates auch dann, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz noch die Zweigstelle oder ständige Vertretung hat. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 19. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-569/20 Spetsializirana prokuratura (Gerichtsverfahren gegen einen flüchtigen Beschuldigten)

Strafverfahren in Abwesenheit – Recht auf neue Verhandlung?

Vor einem bulgarischen Strafgericht wird ein Strafverfahren in Abwesenheit des Beschuldigten geführt. Der Beschuldigte war zwar im Vorermittlungsverfahren über die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe informiert worden, anschließend ergriff er jedoch die Flucht, so dass ihm weder die endgültige Anklageschrift noch Termin und Ort der Verhandlung noch die Folgen eines Nichterscheinens mitgeteilt werden konnten.

Das Strafgericht hat das Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren ersucht. Es möchte im Wesentlichen wissen, ob eine Person, die nach Durchführung einer Verhandlung, zu der sie aufgrund ihrer Flucht nicht erschienen ist, das Recht auf eine neue Verhandlung hat.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Januar 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie nicht einer nationalen Regelung entgegenstehe, nach der kein neues Gerichtsverfahren durchzuführen ist, wenn die beschuldigte Person nach Unterrichtung über die gegen sie erhobenen Anklagepunkte im Vorermittlungsverfahren, aber noch vor Mitteilung der endgültigen Anklageschrift die Flucht ergriffen hat.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

